

sehen Gerechtigkeit festgelegt werden (Ziff. I 1. und 5., II 1.1.2. des Beschlusses).

Das Verständnis des dialektischen Wechselverhältnisses zwischen diesen beiden Forderungen ist Voraussetzung dafür, im konkreten Fall eine richtige und gerechte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzulegen.

Im vorliegenden Fall hat das Kreisgericht die Frage, ob die Handlungen der Angeklagten K. und T. Verbrechenscharakter haben, ungenügend geprüft. Es hat sie lediglich damit begründet, daß die Angeklagten sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen hatten.

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 3. Oktober 1973 wendet sich gegen Auffassungen, den Gruppentatbestand nur bei erheblichen Schäden anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist durch die Straftaten ein nicht unerheblicher Schaden verursacht worden. Das schließt aber nicht grundsätzlich die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB aus. Auch bei Gruppenstraftaten ist die konkrete Tatschwere zu prüfen und damit eine differenzierte und wirksame Anwendung der gesetzlichen Tatbestände als der entscheidenden Voraussetzungen für die Bemessung der Strafe nach Art und Höhe gemäß § 61 StGB zu sichern (vgl. auch OG, Urteil vom 12. März 1971 - 2 Ust 4/71 - NJ 1971 S. 430).

Der durch das gruppenweise Handeln der Angeklagten verursachte Gesamtschaden beläuft sich auf etwa 900 M. Davon betreffen etwa 230 M sozialistisches Eigentum. Diese Schäden sind ihrer Höhe nach zwar nicht unerheblich, jedoch ist der Schadensumfang nicht der alleinige Gesichtspunkt bei der Bewertung der Tatschwere gruppenweisen Handelns.

Im vorliegenden Fall muß beachtet werden, daß der gruppenweise Zusammenschluß sowohl von seinem Ausgangspunkt als auch von der Intensität des Zusammenwirkens nicht eine solche Schwere erlangte, daß die Qualität eines Verbrechens i. S. der §§ 162 bzw. 181 StGB erreicht wurde. Auch die von den einzelnen Mit Tätern erzielten materiellen Vorteile waren nicht so erheblich, daß für gruppenweise begangene Eigentumsverbrechen im allgemeinen typisches Bereicherungsstreben vorliegt.

Für die Strafzumessung war weiterhin der Umstand beachtlich, daß ein Großteil der Straftaten der Angeklagten nur auf Grund ihrer Geständnisbereitschaft aufgedeckt werden konnte. Auch die Persönlichkeit der nicht vorbestraften, zum Tatzeitpunkt noch jugendlichen Angeklagten und ihr Verhalten nach der Tat rechtfertigt die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB.

Ihre Handlungen sind somit als ein mehrfaches Vergehen zum Nachteil des sozialistischen und persönlichen Eigentums zu beurteilen (vgl. dazu OG, Urteil vom 19. Dezember 1973 - 2 Zst 44/73 - NJ 1974 S. 120).

Wenngleich sich die Handlungen der Angeklagten K. und T. nicht als Verbrechen darstellen, so sind sie dennoch Ausdruck einer schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin i. S. des § 39 Abs. 2 StGB. Das ergibt sich schon aus der Vielzahl ihrer Handlungen, die eine bereits in gewissem Maße verhärtete negative Einstellung zum Eigentum erkennen läßt.

Unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände entspricht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten der Tatschwere der vom Angeklagten K. zu verantwortenden Handlungen. Bei T. war entsprechend seiner Tatbeteiligung auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zu erkennen. Was den Angeklagten Kl. betrifft, so hat das Kreisgericht sein Verhalten bereits richtig als Vergehen eingeschätzt. Der Tatschwere seiner Handlungen entspricht eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten.

§§ 61, 215, 116 StGB.

**Zur Strafzumessung bei mehrfachem Rowdytum, teilweise in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung, begangen durch einen vorbestraften und sich asozial verhaltenden Täter.**

**OG, Urteil vom 4. AprU 1974 - 1 a Zst 1/74.**

Der zur Tatzeit 19 Jahre alte, vorbestrafte Angeklagte rempelte im Februar 1973 nach vorangegangem Alkoholgenuß auf dem Heimweg von der Gaststätte vor ihm laufende Bürger an. Auf deren Vorhalte schlug er zwei dieser Bürger nacheinander mit der Faust ins Gesicht, so daß beide hinstürzten. Der Verurteilte R. beteiligte sich an der tätlichen Auseinandersetzung.

Am 14. Februar 1973 schlug der Angeklagte nach Alkoholgenuß vor einer Gaststätte den Bürger S. mit der Faust derart in das Gesicht, daß dieser hinstürzte. Durch einen anderen Bürger wurde die Auseinandersetzung beendet. Auf dem anschließenden Nachhauseweg schlug der Angeklagte den Bürger S. nochmals mit der Faust ins Gesicht, so daß er erneut zu Boden stürzte. Danach schlug ihn auch der Verurteilte R.

Am 1. Juli 1973 versetzte der Angeklagte einem Bürger einen Faustschlag ins Gesicht, so daß dieser zu Boden stürzte.

Am 3. Juli 1973 hielt sich der Angeklagte mit dem Verurteilten G. im Kulturhaus auf. G. glaubte, daß eine Gruppe Jugendlicher über ihn lacht, suchte eine Auseinandersetzung und holte sich den Angeklagten zur Unterstützung. Dieser war auch sofort bereit, gegen die Jugendlichen vorzugehen. Er schlug den Geschädigten B. grundlos mit der Faust ins Gesicht. Als die Jugendlichen I. und M. sich den rowdyhaften Ausschreitungen entziehen wollten, wurden sie von dem Angeklagten und dem Verurteilten F. verfolgt. Während F. gegen M. vorging, schlug der Angeklagte den Geschädigten I. mit einem Faustschlag zu Boden. Der Geschädigte war zwei Tage bewußtlos und erlitt lebensgefährliche Verletzungen. Er war infolge eines Blutergusses im Ohr sowie einer Gehirnhaut- und Gehirnentzündung zehn Wochen arbeitsunfähig.

Der Angeklagte hat weiterhin in der Zeit vom 25. Mai bis 4. Juli 1973 trotz der Bemühungen staatlicher Organe nicht gearbeitet. In dieser Zeit trieb er sich mit dem Verurteilten R. im Raum Berlin herum, nächtigte im Freien, ließ sich von R. ernähren und beging einige der genannten Straftaten.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte wegen Rowdytums, teilweise in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung, wegen Körperverletzung und wegen asozialen Verhaltens (§§ 215 Abs. 1 und 2, 116 Abs. 1, 115 Abs. 1, 249 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt. Außerdem wurde auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen erkannt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zuungunsten des Angeklagten die Kassation dieses Urteils im Strafausspruch beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe ist gröblich unrichtig. Sie entspricht nicht der objektiven Schädlichkeit seiner Straftaten und dem Umfang sowie dem hohen Grad seiner Schuld. Die gegen ihn am 30. September 1971 wegen Körperverletzung ausgesprochene Freiheitsstrafe von einem Jahr führte nicht zu einer Abkehr von seinem gesellschaftswidrigen Verhalten. Er hat dieses vielmehr fortgesetzt, sich asozial verhalten und immer schwerwiegendere Straftaten begangen. Er nahm jede Gelegenheit wahr, tätliche Auseinandersetzungen zu inszenieren und grundlos zu schlagen. Die von ihm begangenen Straftaten weisen eine erhebliche Schwere auf. Sie sind durch besondere Brutalität und Roheit gekennzeichnet und stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der